

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP)

Ausbildungsordnung für Leistungsrichter

Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form einer Bezeichnung, z. B. Leistungsrichter, Übungswart usw., verwandt wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form eingeschlossen.

Alle Festlegungen müssen mindestens den VDH Ordnungen entsprechen.

Abkürzungen

Obmann =	Obmann des Sportausschusses
LR =	Leistungsrichter
LR-A =	Leistungsrichter-Anwärter
ÜW =	Übungswart
LP =	Leistungsprüfung
HF =	Hundeführer
HG=	Hauptgeschäftsstelle

Allgemeines

Die Organisationsform des VDP erfordert in der so wichtigen Wesens- und Leistungsbeurteilung der Hunde eine einheitliche Verfahrensweise innerhalb der einzelnen VDP-Gruppen.

Die daraus erwachsenen vielseitigen Aufgaben überträgt der VDP einem eigens dafür ausgebildeten Personenkreis, den Leistungsrichtern..

LR sind Repräsentanten des VDP, die ihre Aufgaben in gleicher Verantwortung wie die VDP-Zuchtrichter im ständigen Blickfeld der Öffentlichkeit so wahrzunehmen haben, dass sie dem VDP und dessen Richterstand Ehre machen.

Der LR bekleidet ein verantwortungsvolles Ehrenamt. Er ist weitgehend mit verantwortlich, dass die Ziele unseres Hundesports gefördert werden.

In dieses Amt dürfen daher nur Personen berufen werden, die neben Erfahrungen in Ausbildung und Führung eines Hundes gute Fachkenntnisse auf allen Gebieten des Hundesports mitbringen. Neben Eignung müssen die LR auch die Gewähr dafür bieten, dass sie den VDP und den Hundesport zielbewusst vertreten.

Die Übertragung des Richteramtes kann nur nach gründlicher Ausbildung erfolgen.

Zum guten Allgemeinwissen des LR gehören auch Kenntnisse über den VDP und seine Organisation, ebenso über die des VDH und der FCI. Der VDP ist bestrebt, durch regelmäßige Tagungen das notwendige Fachwissen zu vermitteln und zu erweitern.

Nur der LR, der solche Voraussetzungen erfüllt und diese in der Praxis richtig anzuwenden versteht, setzt sich durch und dessen Urteil wird Anerkennung finden.

Die Ausbildung des LR-A beginnt mit einer erfolgreichen Arbeit als Übungswart (ÜW).

Bewerbung bei der Gruppe

Der Bewerber legt seinen Antrag auf Zulassung als LR-A dem Gruppenvorstand schriftlich vor.

Der Bewerber muss in seinem Bewerbungsschreiben einen VDP-LR benennen, der über ihn und seinen sportlichen Werdegang Auskunft erteilen kann und bereit ist, ihn während der möglichen Anwartschaften zu betreuen und ggf. zusätzlich zu schulen.

Der LR-A ist auf einer Hauptversammlung zu wählen.

Der 1. Vorsitzende muss dann in seiner Stellungnahme ausdrücklich erklären, dass er die Gewähr dafür übernimmt, einen sportlich und fachlich fähigen sowie charakterlich einwandfreien Bewerber benannt zu haben

Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung als LR-A

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP) Ausbildungsordnung für Leistungsrichter

1. Eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im VDP.
2. Der Bewerber muss mindestens an 25 Leistungsprüfungen in den Stufen LPI, II, III oder BH/VT erfolgreich als Hundeführer teilgenommen haben.
3. Der Bewerber muss mindestens zwei Jahre als ÜW tätig gewesen sein.
4. Der Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und solte das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

In besonders begründeten Fällen kann der Obmann einen Bewerber auch dann zulassen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind und die VDH Ordnungen eingehalten wurden. Der Punkt 3 der Zulassungsbestimmung muss jedoch, wie oben beschrieben, erfüllt sein.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Die Bewerbung des Antragstellers mit einer Erklärung, in der sich der Bewerber bereit erklärt, die Kosten der Ausbildung zum LR selbst zu tragen und zur Ausbildung und Verwendung als LR im VDP zur Verfügung zu stehen.
- b. Die Bestätigung, über die 5-jährige Mitgliedschaft und die 2 Jahre ÜW-Tätigkeit im VDP (Kopie des Mitgliedsausweises und Bestätigung ÜW).
- c. Ein Schreiben mit der Erklärung des Gruppenvorsitzenden, die den neuen LR-A empfiehlt, sowie mit der Angabe des Abschnitts im HV-Protokoll, der besagt, dass der Bewerber von der Gruppe ordnungsgemäß gewählt wurde. Dieses Schreiben muss von einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- d. Schreiben des LR im VDP, der Auskunft über den sportlichen Werdegang des Bewerbers geben kann und bereit ist, ihn während der möglichen Anwartschaften zu betreuen und ggf. zusätzlich zu schulen.
- e. Die Leistungshefte (Kopien) des Bewerbers, als Nachweis für den sportlichen Werdegang.
- f. Zwei aktuelle Passbilder

Der Obmann entscheidet nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen, ob er die Zulassung des Bewerbers zum LR-A befürwortet, und teilt das Ergebnis dem Präsidium mit.

Die Zustimmung/Ablehnung des Präsidiums wird dem Bewerber vom Obmann schriftlich mitgeteilt. Bei Zustimmung wird er in die Übersicht des Obmanns aufgenommen.

Ausbildung

Der LR-A muss sich in allen Belangen äußerst gewissenhaft auf die Tätigkeit des LR vorbereiten. Hierzu dienen in erster Linie die vorgeschriebenen Richter-Anwartschaften, die das Wissen des Anwärter in der Praxis erweitern und im Umgang mit den Hundeführern vertraut machen sollen.

Der als LR-A zugelassene Bewerber übt in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr, längstens jedoch drei Jahren, seine LR-A Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er mindestens 6 Prüfungen unter drei verschiedenen LR mit wenigstens 60 Hunden in den Stufen 0 - III bewertet haben.

Der LR-A hat seine beabsichtigte Anwartschaftstätigkeit mindestens 6 Wochen vor der Leistungsprüfung schriftlich dem amtierenden LR und dem Prüfungsleiter anzuzeigen und dessen Einverständnis einzuholen. Dann ist der Obmann schriftlich zu verständigen, der seinerseits dem Prüfungsleiter, dem amtierenden LR und dem LR-A seine Zustimmung für die Anwartschaft mitteilt.

Eine Anwartschaft muss beim Obmann für Sport oder einem Sport-Ausschussmitglied abgelegt werden. Eine LR-A-Tätigkeit muss auf einer Bundessieger-Leistungsprüfung absolviert werden.

Der amtierende LR ist verpflichtet, dem LR-A mit Rat und Tat beizustehen und diesen fachlich auf seinen späteren Einsatz hin zuführen. An ihn soll und muss sich der LR-A in allen Fragen vertrauensvoll wenden können.

Kommentiert [B1]: Änderung: von darf in sollte geändert lt. Präs.beschluss 6.3.16

Kommentiert [B2]: Eingefügt: .. und dem Prüfungsleiter... lt. Präs.beschl.24.3.2016

Kommentiert [B3]: Eingefügt: .. oder einem Sport-Ausschussmitglied... lt. Präs.beschl. 24.3.2016

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP) **Ausbildungsordnung für Leistungsrichter**

Nach der jeweiligen Prüfung fertigt der LR-A einen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an.

Der Bericht sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Wie viele Starter sind in welchen Klassen gestartet.
- Wurden Hunde gemessen?
- Besondere Ereignisse vor/während/nach der Prüfung.
- Wo gab es die meisten Fehler/Punktabzüge?
- Kurze Erörterung, durch welche Ausbildung man diese Fehler in der zukünftigen Ausbildung angehen könnte.
- Gegenüberstellung der vergebenen Punktzahlen des LR und des Anwärter.
- Welche besonderen Beobachtungen wurden gemacht?

Das Richterbuch ist vom LR-A mit einem Bleistift, Kugelschreiber oder ähnlichem zu führen.

Jede Seite des Richterbuches des LR-A ist nach der Prüfung vom amtierenden LR abzuzeichnen. Nachträgliche Eintragungen oder Verbesserungen sind nicht statthaft. Den Bericht sendet der LR-A zusammen mit seinen Richterunterlagen (Richterbuch) innerhalb von vierzehn Tagen dem amtierenden LR zur Prüfung zu.

Der LR hat alle Unterlagen zu prüfen und seine Stellungnahme in einem Formblatt (Anlage) über das fachliche Verhalten des LR-A dem Obmann zu übersenden.

Der Obmann sammelt alle eingehenden Berichte und Beurteilungen über den LR-A.

Prüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission, generell bestehend aus dem Obmann und mindestens einem weiteren Sportausschussmitglied sowie dem Präsidenten oder einem Stellvertreter, durchgeführt.

Der Bewerber wird 6 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich benachrichtigt.

Die Prüfungskommission entscheidet nach genauer Überprüfung der vorgelegten Unterlagen und der theoretischen und schriftlichen Prüfung, ob der LR-A sich für das Amt des LR eignet.

Bei positivem Ergebnis wird ihm durch den Präsidenten oder seines Vertreters zeitnah (möglichst am Tage der Abschlussprüfung) der Richterausweis zum LR in einem würdigen Rahmen ausgehändigt und seine Ernennung in der Verbandszeitschrift „Der Pudel-Spiegel“ veröffentlicht.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung kann der LR-A die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Der LR-A muss in diesem Fall zusätzliche Auflagen erfüllen, die von der Prüfungskommission festgelegt und dem LR-A schriftlich mitgeteilt werden (z. B. weitere Anwartschaften unter verschiedenen Richtern).

Ernennung von LR anderer Verbände

LR anderer Verbände, die in den VDP eingetreten sind und ihre Tätigkeit weiter ausüben wollen, haben einen Antrag an den Obmann zu stellen. Dieser wird dann dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt. Der Bewerber legt eine theoretische und mind. 2 praktische Angleichungsprüfungen ab, um die Regeln und Abläufe im VDP zu festigen. Genauer wird in Absprache des Obmanns mit dem Präsidium festgelegt. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Weiterbildung

Die jeweils gültige VDP Leistungsprüfungs-Ordnung ist für den LR unentbehrlich. Der LR hat sich über die jeweils gültigen Bestimmungen rechtzeitig und eingehend zu informieren.

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP) **Ausbildungsordnung für Leistungsrichter**

LR und LR-A sind wie auch Übungswarte gehalten, an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Sportabteilung des VDP teilzunehmen.

Sie müssen in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren an mindestens einer Sportweiterbildung, die jährlich vom Sportausschuss angeboten werden, teilnehmen. Ersatzweise kann auch ein Seminar beim VDH / DVG oder einer ähnlichen Institution besucht werden. Dazu ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Bei Nichtteilnahme ruht das Amt bis zur nächsten nachweislichen Teilnahme an einer internen Sportweiterbildung oder Teilnahme an einem o. a. Seminar. Spätestens nach 2 Jahren des Ruhens des Amtes ohne Weiterbildung erfolgt eine Streichung aus der Übersicht der LR.

Richtertagungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Pflichten, Rechte und Aufgaben des LR

Der LR darf nur auf ordnungsgemäß angemeldeten und genehmigten Prüfungen Anwartschaften vergeben.

Am Tage der LP hat der amtierende LR so rechtzeitig anwesend zu sein, dass er noch vor Beginn die Möglichkeit hat, mit dem Prüfungsleiter notwendige Einzelheiten zu besprechen.

Vor Beginn seiner Tätigkeit hat sich der LR davon zu überzeugen, ob ihm alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Ebenso hat der LR den prüfungsfähigen Zustand des Platzes, die Vollständigkeit sowie den ordnungsgemäßen Zustand der benötigten Gerätschaften zu überprüfen. Ist dieses nicht der Fall, hat der LR sofort den Prüfungsleiter um Abhilfe zu ersuchen und gegebenenfalls die Prüfung abzubrechen.

Das Richten soll zum angesetzten Zeitpunkt beginnen.

Der LR sollte nach der Abmeldung jedes Prüflings in Kurzform die Fehler/Stärken schildern. Dies gilt nicht für die BS-LP!

Nach dem Richten hat der LR sofort mit der Auswertung der vorgeführten Hunde zu beginnen.

Der LR muss alle Bewertungsergebnisse und die für eine Anwartschaft vorgesehenen Hunde bei der Endausscheidung bekannt geben. Dazu wird ergänzend eine Ergebnisliste zur Ansicht bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung ausgehängt.

Die LR haben sich während ihrer Tätigkeit jeder Diskussion mit dem HF oder Besucher zu enthalten. Unsportliches Verhalten der HF oder Besucher auf dem Platz ist vom der LR sofort ruhig und sachlich, aber in konsequenter Form zu ahnden. Bei besonders schweren Verstößen steht dem LR im Interesse der Wahrung von Ruhe und Ordnung und des Ansehen des VDP oder seiner eigenen Person das Recht zu, die betreffende Person des Platzes zu verweisen und ggf. die Prüfungsleitung zu veranlassen, dass diese Person von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen wird. In solchen Fällen ist dem Obmann der Vorgang mit allen Unterlagen zwecks weiterer Veranlassung zuzuleiten.

Der LR hat die Beurteilung der Hunde nach den Richtlinien der jeweils geltenden LP-Ordnung vorzunehmen. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche Rücksichten und ausschließlich anhand seiner eigenen Wahrnehmungen auszuüben.

Es ist für LR unzulässig, auf Prüfungen Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf der Veranstaltung amtierenden LR befinden bzw. deren Halter er ist oder die von Personen gehalten oder geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

LR dürfen keine Hunde vorführen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, es sei denn, die Hunde wurden von ihm selbst ausgebildet.

HF-Sportabzeichen dürfen nur vom Obmann und Titel nur durch die HG im Leistungsbuch des Hundes bestätigt werden und nicht vom amtierenden LR.

Das Richterurteil ist unanfechtbar.

Schriftliche Einsprüche sind nur dann möglich, wenn dem LR nachweislich Verstöße gegen die Bestimmungen der LP-Ordnung unterlaufen sind.

Es ist dem LR untersagt, sich über die Tätigkeit eines anderen LR abfällig oder ehrverletzend auszulassen.

Seine Unterlagen, z. B. das Richterbuch, die Bewertungslisten und das Statistikblatt, muss der LR mindestens 2 Jahre aufbewahren.

Beendigung oder Unterbrechung der Richtertätigkeit

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP)
Ausbildungsordnung für Leistungsrichter

Die Richtertätigkeit im VDP wird für dauernd beendet:

- a) Auf eigenen Wunsch
- b) Durch Austritt oder Ausschluss aus dem VDP

Die Richtertätigkeit im VDP kann auf Zeit unterbrochen bzw. beendet werden:

- a) Auf eigenen Wunsch wegen persönlicher, familiärer oder beruflicher Gründe.
 - b) Durch Entscheidung des VDP Präsidiums aufgrund von Verfehlungen in Bezug auf dessen Richtertätigkeit.
 - c) Durch das vom VDP Präsidium angeordnete Ruhen der Rechte aufgrund Satzung bedingter Maßnahmen.
- Jede Entscheidung des VDP Präsidiums auf Beendigung der Richtertätigkeit für dauernd oder auf Zeit setzt die vorherige Anhörung des Obmanns voraus. Beim Ruhen auf Zeit werden vom Obmann auch Bedingungen festlegt, die erfüllt werden müssen, um das Amt wieder aufzunehmen.

Beim Ruhen des Amtes aus persönlichen, beruflichen oder familiären Gründen länger 1 Jahr müssen vor der Aufnahme der Tätigkeit 2 Angleichungsprüfungen unter 2 verschiedenen Richtern und ein theoretischer Nachweis über die aktuelle LP-Ordnung erbracht werden.

Mit der dauerhaften Beendigung der Richtertätigkeit erfolgt die Streichung von der VDP Richterliste.

Die Beendigung der Richtertätigkeit für dauernd oder auf Zeit bedarf der schriftlichen Benachrichtigung an den LR durch das VDP Präsidium.

Der LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem VDP alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Richterausweis freiwillig und unverzüglich an den Obmann zurückzugeben. Geschieht das nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers im Verbandsmagazin „Der Pudelspiegel“ veröffentlicht.

Nach Streichung aus der Richterliste des VDP kann er frühestens nach einem Zeitablauf von zwei Jahren unter den Zulassungsbedingungen eines LR-A wieder in die Leistungsrichterliste des VDP aufgenommen werden.

Diese Unterlage ist für alle LR und LR-A unentbehrlich. Die LR und LR-A haben sich über die jeweils gültigen Bestimmungen rechtzeitig und eingehend zu informieren

Gültigkeit und Inkrafttreten der Ausbildungsordnung für LR:

Die Ausbildungsordnung mit der vorgenannten Änderung ist gültig ab 01. April 2016

1. Änderungen Mai 2018
2. Geändert lt. GV vom 08.08.2021



Heike Longino-Ziecke
Präsidentin

Daniela Juhasz
Obfrau des Sportausschusses

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP)
Ausbildungsordnung für Leistungsrichter

Beurteilungsbogen für LR-Anwärter

Ort/Gruppe: _____
LRA: _____ **Datum:** _____
Beurteilender LR: _____

	immer	überwiegend	wechselnd	selten
Das persönliche Auftreten war ausgeglichen, freundlich und kompetent.				
Die Auffassungsgabe war schnell und sicher.				
Die Bewertung erfolgte selbstständig und angemessen.				
Er arbeitete im schriftlichen Bereich sorgfältig und gut leserlich.				
Die mündliche Beurteilung erfolgte so ausführlich wie nötig, zutreffend und gut verständlich.				
Er verfügte über fundierte praktische Kenntnisse.				
Er verfügte über fundierte theoretische Kenntnisse.				
Der Gesamteindruck überzeugte.				

- Der LRA benötigt noch ergänzende Erfahrungen im praktischen / theoretischen Bereich.
- Der LRA könnte nach Abschluss seiner Anwartschaften als LR eingesetzt werden.
- Der LRA könnte aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten umgehend als LR eingesetzt werden.

Besondere Ereignisse/Bemerkungen:

Die oben stehende Bewertung wurde mit dem LR-A besprochen.

 Unterschrift des beurteilenden Leistungsrichters